

Hauptsatzung der Gemeinde Hohendubrau

vom 03. September 2001, in der Fassung der Änderungen vom 20.09.2002,
vom 23. Februar 2004, vom 23. April 2007, vom 21. September 2009, vom 27. Juni 2011,
vom 17. September 2012

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau am 03. September 2001 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I : Organe der Gemeinde

§ 1 Organe

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II : Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Nach dem Stande vom 30.06.2012 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 1.989 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 14 festgelegt.

§ 4 Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird ein beratender Ausschuss „Bauen und Umwelt“ gebildet.
- (2) Der Ausschuss „Bauen und Umwelt“ besteht aus dem Bürgermeister, 5 Gemeinderäten und bis zu 3 sachkundigen Einwohnern.
- (3) Aufgaben des Ausschusses „Bauen und Umwelt“ sind,
 - Stellungnahmen zu Bauanträgen
 - Vorbereitung der Unterlagen zur Vorlage im Gemeinderat
 - Beratung und Abstimmung zu kommunalen Bauvorhaben (fachtechnisch)
 - spezielle Stellungnahmen zu Planungsvorlagen (Regional- und Einzelvorhaben)
 - Vorstellung von Bauvorhaben mit speziellen Natur berührendem Charakter
 - Vorbereitung einer Zusammenstellung von wichtigen Naturreservaten der Gemeinde Hohendubrau für eine spätere „Unter- Schutz- Stellung,, (GLB).
- (4) Zur Vorberatung können weitere beratende Ausschüsse gebildet werden.

Abschnitt III : Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist ehrenamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
 3. die Ernennung und Entlassung von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.500,00 EUR im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 EUR und über sechs Monate bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 EUR,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 EUR beträgt,
 8. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigen.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.

- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt IV : Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 9

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 7 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt V : Ortschaftsverfassung

§ 11

Ortschaftsverfassung

- (1) Im folgenden Ortsteil wird die Ortschaftsverfassung eingeführt: Groß Radisch.
- (2) Für den vorgenannten Ortsteil wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat wird wie folgt festgelegt:
- Ortsteil Groß Radisch 4 Mitglieder.
- (3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VI : Schlussbestimmungen

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03. Juli 1995, in der Fassung der Änderungen vom 04. Dezember 1995, vom 01. Februar 1999 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)

beschlossen am:	03.09.2001					
geändert am:	-	20.09.2002	23.02.2004	23.04.2007	21.09.2009	27.06.2011
In-Kraft-Treten am:	01.01.2002	10.10.2002	11.03.2004	17.05.2007	08.10.2009	02.08.2011
geändert am:	17.09.2012	23.09.2013				
In-Kraft-Treten am:	03.10.2012	03.10.2013				